jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/1/16 9Os123/68, 12Os120/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1969

Norm

FinStrG §11
FinStrG §53 Abs1 litb
FinStrG §53 Abs4

Rechtssatz

Die Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden Finanzvergehen ist im § 53 Abs 1 lit e FinStrG zwingend vorgeschrieben, ohne daß das Gesetz eine Unterscheidung trifft, in welcher Erscheinungsform - ob als Täter, Mitschuldiger oder Teilnehmer - der Beschuldigte diese Vergehen begangen hat. Es sind daher auch die strafbestimmenden Wertbeträge solcher zusammentreffender Finanzvergehen, die ein Beschuldigter in der Form der Mitschuld begangen hat, zusammenzurechnen.

Entscheidungstexte

- 9 Os 123/68
  Entscheidungstext OGH 16.01.1969 9 Os 123/68
  Veröff: EvBl 1969/387 S 583 = RZ 1969,151 = SSt 40/2
- 12 Os 120/97
  Entscheidungstext OGH 20.11.1997 12 Os 120/97
  nur: Die Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden Finanzvergehen ist im § 53 Abs 1 lit e FinStrG zwingend vorgeschrieben, ohne daß das Gesetz eine Unterscheidung trifft, in welcher Erscheinungsform - ob als Täter, Mitschuldiger oder Teilnehmer - der Beschuldigte diese Vergehen begangen hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0086290

Dokumentnummer

JJR_19690116_OGH0002_0090OS00123_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at